

Fördermöglichkeiten

Die Wälder in Nordrhein-Westfalen haben einen Anteil von 27 Prozent an der Landesfläche. In diesem dichtbesiedelten Bundesland erfüllen sie wichtige ökonomische, ökologische und soziale Funktionen. Sie stellen wertvolle Ökosysteme und Erholungsräume dar, filtern Luft und Wasser und speichern große Mengen an Kohlendioxid. Zudem sind die Wälder ein wichtiger Rohstofflieferant. Forst- und Holzwirtschaft haben mit ihrem Gesamtumsatz einen Anteil von 7,2 Prozent am BIP und sind somit ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in Nordrhein-Westfalen.

Ca. 67 Prozent der Waldflächen sind in privater Hand. Sie weisen allerdings mit ihren überwiegend kleinen Besitzgrößen und der häufigen Zersplitterung strukturelle Probleme auf. Damit stellen sie eine besondere Herausforderung hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung dar. In Nordrhein-Westfalen hat sich aus diesem Grund eine Vielzahl von Waldbesitzerzusammenschlüssen (z. B. Forstbetriebsgemeinschaften) gegründet. Auch die Holzwirtschaft in Nordrhein-Westfalen ist durch eine klein- und mittelständische Struktur mit einem hohen Anteil von Kleinst- und Kleinbetrieben gekennzeichnet und durchläuft derzeit einen starken strukturellen Wandel.

Als Hauptziele des Förderschwerpunktes stehen die Erhaltung der Wälder und die Verbesserung ihres guten Waldzustandes im Vordergrund. Anzustreben ist im besonderen Maße eine Erhöhung der Stabilität der Wälder bei gleichzeitiger Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. Durch Pflege der Waldbestände und die geplanten Maßnahmen zum Waldumbau werden Kalamität

täten mit ihren negativen ökonomischen und ökologischen Folgen minimiert. In gleicher Weise dient dies der nachhaltigen Sicherung der übrigen Waldfunktionen im bevölkerungsreichen Nordrhein-Westfalen.

NRW reagiert auf den Strukturwandel in der Forst- und Holzwirtschaft. Zu den Förderschwerpunkten gehören die Entwicklung neuer Produktionsverfahren und Produkte, die Verbesserung der Zusammenarbeit von Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette durch den Einsatz modernerer Informationstechnologie und die Steigerung der Ressourceneffizienz durch eine professionelle Beratung.

Wichtig für die Versorgung der Industrie mit dem Rohstoff Holz und die Erhöhung der forstwirtschaftlichen Wertschöpfung ist auch die Bereitstellung, hier insbesondere die Instandhaltung und der Ausbau der forstlichen Infrastruktur. Wegeneubaumaßnahmen erfolgen nur noch in Bereichen mit unzureichender Erschließung.

Innerhalb des Förderschwerpunktes Forstwirtschaft werden die folgenden Maßnahmen angeboten:

- Unterstützung für Investitionen in Infrastruktur – Forstlicher Wegebau (S. 49)
- Waldumbau und sonstige Maßnahmen Waldumbau (S. 50)
- Naturschutzmaßnahmen im Wald (S. 52)
- Bodenschutzkalkung (S. 54)
- Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (S. 55)

Die Fördermöglichkeiten im Bereich Forstwirtschaft umfassen u. a. Naturschutzmaßnahmen im Wald.



Ein leistungsfähiges Forstwegenetz dient der Waldbewirtschaftung und der Freizeitnutzung durch die Bevölkerung.



Unterstützung für Investitionen in Infrastruktur – Forstlicher Wegebau

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein gut ausgebautes forstliches Wegenetz. Allerdings gibt es regionale Unterschiede, die nicht zuletzt auch auf die strukturellen Probleme, wie z. B. die Zersplitterung des Waldbesitzes in einigen Bereichen zurückzuführen sind. Eine gute forstliche Infrastruktur ist Voraussetzung für die Waldbewirtschaftung und die Bereitstellung von Rohholz. Dies betrifft aber nicht nur die Endnutzung hiebsreifer Bestände, sondern in gleicher Weise auch Pflege-

maßnahmen in jüngeren Wäldern. Das bislang nicht genutzte Holzpotenzial in unzureichend erschlossenen Waldgebieten kann durch Lückenschlüsse im Wegenetz mobilisiert werden. Die Waldbereiche müssen für Maschinen und Personal erreichbar sein. Aber auch die Erholung suchende Bevölkerung nutzt die vorhandenen Forstwege gern für ihre vielfältigen Freizeitaktivitäten. Insgesamt liegt der Schwerpunkt der Förderung der forstlichen Infrastruk-

tur daher auf der Instandhaltung und einem sensiblen Ausbau bzw. einer Anpassung der bereits vorhandenen Wege an die jeweiligen Erfordernisse. Wegeneubauten werden nur noch dort gefördert, wo das Wegenetz nicht durchgängig ist oder eine für die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung erforderliche Erschließung nicht besteht. Gegenüber der letzten Förderperiode haben sich die Rahmenbedingungen dieser Maßnahme nicht wesentlich verändert.

Was kann gefördert werden?

- Vorarbeiten für Wegebaumaßnahmen (z. B. Planungen, Untersuchungen)
- Grundinstandsetzung, Ausbau und Befestigung von Forstwirtschaftswegen
- Bau von erforderlichen Anlagen wie Durchlässen, einfachen Brücken, Furten
- Neubau von Forstwirtschaftswegen

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse nach den gesetzlichen Bestimmungen
- Kommunen und Einzelwaldbesitzer nur in Ausnahmefällen

Nicht gefördert werden können Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in deren Händen befindet.

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- Vorarbeiten: 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (max. 3.000 Euro)
- übrige Maßnahmen: 70 %
- Betriebe über 1.000 ha Forstbetriebsfläche: 42 %

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Behördenverbindliche Fachplanungen müssen berücksichtigt werden
- Notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen sind vorzulegen
- Die fachlich anerkannten Wegebaulinien und das Leitbild für den nachhaltigerechten forstlichen Wegebau in NRW sind einzuhalten
- Grundsätzlich darf eine maximale Befestigungsbreite von 3,5 Meter nicht überschritten werden
- Ausgeschlossen ist eine Förderung von:
 - Rückewegen und Holzlagerplätzen
 - Wegerückbau
 - Wegebefestigung mit Schwarzdecken oder Recycling-Material
 - Ausgaben für Grundstücksankäufe
 - Vorhaben, die zu einer Wegedichte von über 45 laufende Meter je Hektar führen

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Anträge können laufend gestellt werden, die Auswahl erfolgt stichtagsbezogen
- Ranking der Projekte auf Grundlage von Auswahlkriterien; bei Nicht-Erreichen einer Mindestpunktzahl erfolgt der Ausschluss von der Förderung

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/forstmassnahmen-im-privatwald/
- www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/forstmassnahmen-im-koerperschaftswald/





Waldumbau

Der nordrhein-westfälische Wald befindet sich mit 755.000 ha zu 83 Prozent in der Hand von privaten Waldbesitzern und Kommunen. Ziel der Förderung ist es, naturnahe Waldgesellschaften wiederherzustellen und nicht standortgerechte oder instabile Bestände in stabile Laub- und Mischwälder umzubauen. Der Laubholzanteil, der sich, insbesondere nach dem Sturmereignis „Kyrill“ (Januar 2007), bereits deutlich zu Lasten des Nadelholzes verschoben hat und derzeit 55 Prozent beträgt,

soll weiter erhöht werden. Die Förderung lässt eine Beimischung von bis zu 35 Prozent Nadelhölzern zu; einige Baumarten (wie z. B. Douglasie und Küstentanne) sind außerhalb von Schutzgebieten auch förderfähig. Die Anpassung der neuen Wälder an den Klimawandel mit veränderten Niederschlags- und Temperaturverhältnissen soll damit in gleicher Weise erreicht werden. Diese schwerpunktmäßige Ausrichtung der Waldumbauförderung bedingt, dass Wiederaufforstungen mit denselben Arten des Vorbestandes

nicht förderfähig sind. Neu in den Katalog der Fördermaßnahmen aufgenommen wurde die Jungbestandspflege. Hier, in einer besonders dynamischen Wuchs- und Differenzierungsphase des heranwachsenden jungen Waldes, sind Pflegeeingriffe zur Erreichung des Bestockungs- und Förderziels von entscheidender Bedeutung. Ansonsten haben sich die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Waldumbaus im Vergleich zur abgelaufenen Förderperiode kaum verändert.



Naturnahe Waldgesellschaften sind widerstandsfähiger gegenüber Sturmereignissen und Schädlingskalamitäten – Umbau eines Fichtenbestandes in einen Buchenwald.

Was kann gefördert werden?

- Vorarbeiten, Untersuchungen, Analysen zum Waldumbau, zur Bodenschutzkalkung etc.
- Umbau von Reinbeständen und nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung/Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften durch
 - Bodenvorbereitung mit Pferd für Saat*
 - Aufforstung, Anlage von Waldrändern sowie Voranbau und Saat*
 - Maßnahmen zur Komplettierung von Naturverjüngungen mit Laubholz*
 - Nachbesserungen bei Ausfällen durch natürliche Ursachen (kein Wildverbiss)*
 - Jungbestandspflege bis zu einer Oberhöhe von 4 Metern*
 - Einzelschutz, in Schutzgebieten auch Wildschutzzäune**
 - Anlage von Weisergattern**
- Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes im Wald (s. „Naturschutzmaßnahmen im Wald“, ab S. 52 f.)*

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- natürliche und juristische Personen des Privatrechts (Eigentümer/-innen und Besitzer/-innen forstwirtschaftlicher Flächen)
- anerkannte Religionsgemeinschaften, privatrechtliche sowie öffentliche Einrichtungen und deren Vereinigungen
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse nach den gesetzlichen Bestimmungen
- juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer und Eigentü-

merinnen forstwirtschaftlicher Flächen Nicht gefördert werden Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in deren Händen befindet.

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- Privatwald:
 - Festbeträge für Bodenvorbereitung, Pflanzungen, Jungbestandspflege, Schutzmaßnahmen
 - Anteilfinanzierung: 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Körperschaftswald:
 - reduzierte Festbeträge
 - Anteilfinanzierung: 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Detaillierte Angaben zu der Höhe der Förderung und den Förderhöchstbeträgen: s. Anlage 1 der Förderrichtlinien.

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Forstbetriebe ab einer Größe von 50 ha müssen ein gültiges Forsteinrichtungswerk mit einem Nachhaltshiebssatz nachweisen, in dem die Maßnahmenfläche erfasst ist
- Die Aufforstung und Verjüngung unter ausschließlicher Verwendung der Baumarten des Vorbestandes sind nicht förderfähig
- Der Nadelwaldanteil des Vorbestandes muss bei Aufforstungen mindestens 50 % betragen haben und darf bei der Neuaufforstung 35 % der Fläche nicht überschreiten (truppweise Einbringung)

- Anlage eines Waldrandes bei Aufforstungen, sofern sinnvoll
- Die Maßnahmen dürfen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, im Rahmen eines Ökokontos oder in einem behördlichen Verfahren gefordert sein oder angeboten werden
- Nachbesserungen werden nur gefördert, wenn die Ausfälle aufgrund natürlicher Ereignisse in den ersten 36 Monaten nach Begründung der Kultur mehr als 30 % betragen
- nur ein Weisergatter je 100 ha besitzübergreifender Waldfläche

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Anträge können laufend gestellt werden, die Auswahl der Anträge erfolgt stichtagsbezogen
- Ranking der Projekte auf Grundlage von Auswahlkriterien; bei Nicht-Erreichen einer Mindestpunktzahl erfolgt der Ausschluss von der Förderung

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/forstmassnahmen-im-privatwald/
- www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/forstmassnahmen-im-koerperschaftswald/

* im Kommunalwald Förderung nur in Schutzgebieten

** im Kommunalwald keine Förderung



Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald

Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald



Weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen des Waldumbaus ohne EU-Kofinanzierung

- Anlage von Wallhecken und Schutzpflanzungen
- Vorrücken/Rücken von Holz mit Pferden
- Hiebsunreifeentschädigung
- Wertausgleich bei eingeschränkter oder vorgegebener Baumartenwahl
- Erstaufforstung, Nachbesserung der Erstaufforstung, Pflege der Erstaufforstung, Jungbestandspflege in erstaufgeforsteten Beständen und Einkommensverlustprämie
- Verwaltungsausgaben von forstlichen Zusammenschlüssen

Weitere Informationen:

- www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/



Die Naturschutzmaßnahmen im Wald umfassen die Förderung von Alt- und Totholz.



Markierung von Biotopholz



Naturschutzmaßnahmen im Wald

Wie bereits in der letzten Förderperiode sind auch im Zeitraum 2014–2020 die Naturschutzmaßnahmen im Wald ein Schwerpunkt der forstlichen Förderbemühungen. Im Vordergrund stehen dabei die Verbesserung des ökologischen Zustands, die Steigerung der Biodiversität der Wälder sowie der Erhalt seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume im Rahmen des Biotop- und Artenschutzes. Der Katalog der Fördermaßnahmen ist weitestgehend gleich geblieben.

Dennoch gibt es einige wesentliche Änderungen. Nicht mehr angeboten wird die flächenbezogene Zahlung im Rahmen von Natura 2000 (Wald), da die Nachfrage vonseiten der Waldbesitzer zu gering war und die angestrebten Ziele mit dieser Förderung nicht erreicht werden konnten. Neu ist, dass eine Naturschutzförderung nun in allen Wäldern erfolgen kann. Zuvor war dies auf Schutzgebiete (FFH- und EG-Vogelschutzgebiete, NSG u. a.) beschränkt. Die maximale Anzahl förderfähiger Alt- und Biotop-

bäume, die bis zu ihrem natürlichen Zerfall dauerhaft im Wald erhalten werden sollen, wurde in Schutzgebieten auf 20 Stück je Hektar hochgesetzt. Allerdings ist dazu eine naturschutzfachliche Begründung erforderlich. Ein weiteres Novum ist, dass im Privatwald nun auch Naturschutzverbände, -vereinigungen und Institutionen, z. B. Biologische Stationen, mit Einverständnis des Eigentümers Maßnahmen beantragen, umsetzen und dementsprechend Fördermittel erhalten können.

Was kann gefördert werden?

- Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes
 - dauerhafter Erhalt von Alt-, Biotop-, Horst- und Höhlenbäumen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Pflanzen, Tiere und sonstiger Organismen*
 - Beseitigung naturschutzfachlich nicht erwünschter Jungbestockung bis 15 Jahre*
 - Pflege von Waldrändern auf einer Tiefe von bis zu 15 Metern*
 - Pflanzung von heimischen Laubhölzern und Sträuchern*
 - sonstige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes wie z. B.: Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten gefährdeter oder geschützter Arten (Habitatbäume, Nisthilfen etc.)
 - Gestaltung von Fließ-, Stillgewässern und Feuchtgebieten im Wald
 - Einbringen von Solitären und seltenen heimischen Baumarten
 - Anlage von Weisergattern**
- Maßnahmen des Waldumbaus in Schutzgebieten (s. „Waldumbau“, ab S. 50 f.)

* im Kommunalwald Förderung nur in Schutzgebieten

** im Kommunalwald keine Förderung

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer/-innen und Besitzer/-innen oder forstwirtschaftlicher Flächen
- anerkannte Religionsgemeinschaften
- privatrechtliche Einrichtungen und deren Vereinigungen
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse nach den gesetzlichen Bestimmungen
- juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer und Eigentümerinnen land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie Kreise und kreisfreie Städte als Träger gemeinschaftlicher Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in deren Händen befindet.

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- Pflanzung von heimischen Laubhölzern und Sträuchern in Schutzgebieten nach Festbeträgen
- anteilfinanzierte Naturschutzmaßnahmen im Wald außerhalb oder innerhalb von Schutzgebieten: 80/100 %
- Erhalt von bis zu 20 Biotopbäumen/ha: 80/100 % nach Waldbewertungsrichtlinien (max. 5.600 Euro/ha)

Detaillierte Angaben zu der Höhe der Förderung und den Förderhöchstbeträgen: s. Anlage 1 der Förderrichtlinien.

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Die 100%ige Förderung ist beschränkt auf Flächen in Naturschutzgebieten, Natura-2000-Gebieten, die Gebietskulisse des Waldbiotopschutzprogramms „Warburger Vereinbarung“ und geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nadelholz und nicht standortheimische Baumarten werden nicht gefördert
- Wildschutzzäune sind nur bei der Baumart Eiche in Schutzgebieten förderfähig
- Alt-, Biotop-, Horst- und Höhlenbäume sind zu markieren und mit GPS einzumessen

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Anträge können laufend gestellt werden, die Auswahl erfolgt stichtagsbezogen
- Ranking der Projekte auf Grundlage von Auswahlkriterien; bei Nicht-Erreichen einer Mindestpunktzahl erfolgt der Ausschluss von der Förderung

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/forstmassnahmen-im-privatwald/
- www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/forstmassnahmen-im-koerperschaftswald/



Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald

Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald



Bodenschutzkalkung

Die Maßnahme Bodenschutzkalkung wird in der neuen Förderperiode nahezu unverändert weiter angeboten. Bedingt durch die langjährigen, problematischen Stoffeinträge in der Vergangenheit und den durch Autoabgase verursachten hohen Ausstoß an Stickoxiden hat sich die Versauerung der Waldböden trotz der seit Jahren unternommenen Bemühungen nicht wesentlich verringert. Die Böden sind weiterhin in einem schlechten Zustand und weisen häufig niedrige PH-Werte auf, die eine Bodenschutzkalkung erforderlich machen. Die dabei ausgebrachten Mengen sind eher gering, sodass sie keinen Düngeeffekt haben. Vielmehr soll eine Stabilisierung der Böden

durch eine strukturelle Verbesserung der Streuauflage erreicht werden. So können weitere Nährstoffverluste vermieden werden. Insgesamt dient die Maßnahme der Erhaltung und Verbesserung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktion der Waldböden und somit indirekt dem Schutz des Grundwassers in vielen Bereichen. Die Widerstandsfähigkeit und Stabilität der Wälder und somit auch deren wichtige Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel werden ebenfalls gestärkt. Es ist selbstverständlich, dass sensible Bereiche im Hinblick auf den Arten-, Biotop- und Gewässerschutz von Kalkungsmaßnahmen ausgenommen werden.



Die Kalkung von Wäldern hilft die Versauerung der Böden zu stoppen bzw. zu verlangsamen.

Was kann gefördert werden?

- Bodenschutzkalkung

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- natürliche und juristische Personen des Privatrechts (Eigentümer/-innen und Besitzer/-innen forstwirtschaftlicher Flächen)
 - anerkannte Religionsgemeinschaften, privatrechtliche sowie öffentliche Einrichtungen und deren Vereinigungen
 - anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse nach den gesetzlichen Bestimmungen
 - juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer und Eigentümerinnen forstwirtschaftlicher Flächen sowie Kreise und kreisfreie Städte als Träger gemeinschaftlicher Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald
- Nicht gefördert werden Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in deren Händen befindet.

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- Privatwald: 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Körperschaftswald: 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Es ist eine Bodenanalyse vorzulegen; dazu sind max. 4 Bodenproben auf je 100 ha zu kalkender Waldfläche zu entnehmen und untersuchen zu lassen
- Forstbetriebe ab einer Größe von 50 ha müssen ein vorhandenes Forsteinrichtungswerk mit einem Nachhaltigkeitsnachweis nachweisen, in dem die zu kalkende Fläche erfasst ist

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Anträge können laufend gestellt werden, die Auswahl erfolgt stichtagsbezogen
- Ranking der Projekte auf Grundlage von Auswahlkriterien; bei Nicht-Erreichen einer Mindestpunktzahl erfolgt der Ausschluss von der Förderung

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/forstmassnahmen-im-privatwald/
- www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/forstmassnahmen-im-koerperschaftswald/



Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald

Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald



Gefördert werden Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen.



Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Der Strukturwandel stellt für die Betriebe der Forst- und Holzwirtschaft eine große Herausforderung dar. Eine Steigerung der Ressourceneffizienz, die Einführung moderner Techniken und neuer Produkte sind hierbei maßgebliche Faktoren. Die Fördermaßnahmen richten sich an private Forstbetriebe sowie Kleinst- und Kleinunternehmen der Holzwirtschaft. Ein besonderes Anliegen ist

die Erhöhung der stofflichen Ausbeute von Laubholz durch Investitionen in ressourceneffiziente Techniken und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch die Entwicklung und Einführung neuer Produkte. Eine Expertenberatung im Vorfeld bringt Klarheit über die wirtschaftlichen Risiken und Chancen der geplanten Investitionen. Vielfach steigert aber bereits eine fundierte Ressourcen-

effizienzberatung den betrieblichen Erfolg der Laub- und Nadelholzbetriebe. Einen weiteren Schwerpunkt der Förderung bildet die Verbesserung der Zusammenarbeit von Unternehmen der Forst- und Holzwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette durch den Einsatz moderner Informationstechnologie. Die Akteure des Clusters Forst und Holz sollten die bundesweit einmaligen Fördermöglichkeiten nutzen.

Was kann gefördert werden?

- Investitionen zur ressourceneffizienten Verarbeitung und Vermarktung von forst- und holzwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Laubholz
- Investitionen zur Einführung neuer und verbesserter Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette Holz
- Investitionen zur Entwicklung und Einführung innovativer Produkte, ressourceneffizienter Verfahren und Technologien im Zusammenhang mit Forst- und Holzserzeugnissen
- Ressourceneffizienzberatung

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer und Eigentümerinnen forstwirtschaftlicher Flächen und Religionsgemeinschaften
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- forstliche Lohnunternehmen, forstliche Sachverständige und Holzspediteure
- Kleinst- und Kleinunternehmen der ersten Verarbeitungsstufe, die an der stofflichen Verarbeitung oder Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse beteiligt sind

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- je nach Fördertatbestand 30 % oder 40 % der förderfähigen Ausgaben
- Bagatellgrenzen:
 - Beratungsleistungen: 500 Euro
 - alle anderen Maßnahmen: 1.000 Euro

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Es ist ein schlüssiges Gesamtkonzept vorzulegen
- Beratungsleistungen sind nur förderfähig, wenn der Berater oder die Beraterin über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügt
- Förderfähige Vorhaben sollen in längstens drei Jahren durchgeführt sein

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Das Datum, bis zu dem Antragssteller und Antragsstellerinnen ihren Antrag einreichen können, wird auf der Homepage des Landesbetriebs Wald und Holz NRW bekanntgegeben; die Auswahl der Anträge erfolgt stichtagsbezogen
- Ranking der Projekte auf Grundlage der Auswahlkriterien; bei Nicht-Erreichen einer Mindestpunktzahl erfolgt der Ausschluss von der Förderung

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/holz-2015/



Richtlinie des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Gewinnung, Vermarktung und effizienten Verarbeitung forst- und holzwirtschaftlicher Erzeugnisse bis zur ersten Verarbeitungsstufe der Holzwirtschaft
